

4203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgliederung von bauspargeschäftlichen Teilbetrieben, die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt "Girozentrale der österreichischen Sparkassen" aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden und die Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen

Mit dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates soll es einer Bank, die das Bauspargeschäft als Bankabteilung führt, ermöglicht werden, diesen Teilbetrieb in eine zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen und auf diese Weise zu verselbständigen. Dies liegt im Interesse der Bausparer, weil die Aufsichtsbestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen auf einen selbständigen Bausparbetrieb in einer eigenen Organisationsform abstellen.

Die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt "Girozentrale der österreichischen Sparkassen" aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen wurden, ist sinnvoll, weil seine Bestimmungen zur Gänze obsolet geworden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der gesetzlichen Festschreibung der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG als Zentralinstitut; die Girozentrale ist, wie andere solcher Zentralinstitute auch, als solches satzungsmäßig festgeschrieben, sodaß es keiner gesetzlichen Festschreibung mehr bedarf.

Die Bausparkassen sind eigentlich Banken und werden auch vom EG-Recht als solche behandelt, waren aber bisher - mit einer Ausnahme - von der Aufsicht durch Staatskommissäre nicht erfaßt. Der vorliegende Beschuß des Nationalrates gibt Gelegenheit, dieses bewährte Aufsichtsinstrument auf alle Bausparkassen auszudehnen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgliederung von bauspargeschäftlichen Teilbetrieben, die Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt "Girozentrale der österreichischen Sparkassen" aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden und die Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Karl Drochter
 Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
 Stv. Vorsitzender